

Laibacher Zeitung

N. 69.

Dienstag, den 30. August 1825.

L a i b a c h.

Gemäß herabgelangten hohen Hofkanzleydecretes vom 22. July l. J., Zahl 22.793, haben Se. Majestät mit a. b. Entschließung vom 2. July d. J. folgende Privilegien zu verleihen geruhet:

I. Dem Johann Georg Stanter, bürgerl. Geigen- und Guitarrenmacher, wohnhaft zu Wien No. 415, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung „einer sehr wenig kostspieligen Stimmvorrichtung für Saiteninstrumente, wodurch die reinste Stimmung hervor gebracht, das Stimmen erleichtert, die Reibung der Wirbel beseitigt und das Zurückgehen oder Zurückschleichen derselben gänzlich verhindert werde.“

II. Dem Johann Bapt. Strejner, Büchsenmacher, wohnhaft zu Wien, Alservorstadt, Wittenburggasse Nr. 20, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung: „an neuen und alten Gewehrslöffern, ohne alle Schwierigkeit und ohne die geringste Veränderung im Innern des Schlosses oder des Gewehres solche Vorrichtungen anzubringen, mittelst welcher ein doppeltes Feuer, nämlich eins mit dem gemeinen und das andere mit chemischem Pulver (und zwar letzteres entweder mittelst Kupferhütchen, Pillen, oder bloß mit ordinärem chemischem Pulver) hervorgebracht werden könne, wodurch das Versagen der, mit solchen Schlössern versehenen Gewehre in jeder Witterung beynahe unmöglich werde, die daher vorzüglich zu Reifewaffen geeignet seyen.“

III. Dem Moses Goldner und G. Sieger, Kleiderhändler aus Pesh. derzeit in Wien auf dem alten Fleischmarkte No. 695, für die Dauer von fünfzehn Jahren, auf die Erfindung: „alle Gattungen Kleidungsstücke zu verfertigen, welche so bereitet seyen, daß solche weder durch die Schaben noch sonst durch langes Liegen Schaden leiden, dann die Nähte derselben durch Zubereitung des Zwirns oder der Seide, welche hiezu verwendet werden, fester und dauerhafter als gewöhnlich zu machen.“

IV. Dem Joseph Kraus, israelitischer Traiteur, wohnhaft zu Wien in der Pressgasse No. 448, für die

Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung: „alle Gattungen Fleisch und andere Speisen mittelst eines neuen Dampfkochapparates zu kochen, wodurch solche viel kräftiger und schmackhafter werden, und da hierbey an Zeit und Brennmaterialie bedeutend gewonnen werde, auch um weit mäßigere Preise dargereicht werden können.“

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 22. August 1825.

S t e y e r m a r k.

Die Gräzer Zeitung vom 25. d. M. meldet Folgendes:

Seine kaiserliche Hoheit der Erzherzog Franz Carl, höchstwelcher, wie bereits gemeldet, am 21. d. Nachmittags um 3 Uhr mit höchstseiner Gemahlinn Erzherzogin Sophie, kaiserliche Hoheit, in unserer Hauptstadt eingetroffen waren, geruhten nach aufgehobener Tafel die Auswartung der Chefs und Vorsteher der Civil- und Militärbranchen zu empfangen. Des Abends beehrten die höchsten Herrschaften in Begleitung Sr. kaiserl. Hoh. des Erzherzogs Johann das festlich beleuchtete und geschmückte Aushülfs-theater, wo höchstselbe vom freudigsten Jubelrufe des Publicums empfangen wurden. Vor Beginn der Weigl'schen Oper: Die Jugend Peter des Großen, wurde ein auf die Ankunft Ihrer Majestäten, des Kaisers, der Kaiserinn und der höchsten Herrschaften gedichtetes Volkslied abgesungen, wobei die unsern angebetheten Landesvater und unsere allgeliebte Landesmutter und das ganze Kaiserhaus betreffenden Stellen vom Publicum mit dem lautesten Enthusiasmus erwidert wurden. Dergleichen wurden die im Verlauf der Oper an den Kaiser erinnernden Stellen des Gesangs und der Prosa in liebevollster Beziehung auf unsern besten Monarchen genommen, und wieder jedes Mal mit dem lautesten Jubel aufgenommen.

Am folgenden Morgen verfügten sich die beyden Erzherzoge Johann und Franz Carl, kaiserl. Hoheiten, auf den Schloßberg, besichtigten dann das Joanneum in allen seinen Zweigen und Anstalten, und nahmen auch den Bau des neuen Theaters in Augenschein.

Se. kais. Hoheit der Erzherzog Franz Carl geruhen dann das Gebäude und die Stallungen des k. k. Beschuldigungsdepartements in Augenschein zu nehmen.

Um 1 Uhr Mittags setzten des Erzherzoglichen Paars kaiserliche Hoheiten von unsern Segenswünschen begleitet, die Reise wieder nach der Residenzstadt fort, und geruhen die Nachstation in Bruck zu halten.

Am 5. d. M. um 7 Uhr Abends erhob sich an der Gränze des Bezirkes Rothenfels im Judenburger Kreise, nämlich auf der hohen Grein- und Sölkeralpe, ein, große Verheerung drohendes Ungewitter, welches in einer Zeit von einer halben Stunde gegen die Gemeinde Winklern anrückte, jedoch sich glücklicherweise nur auf den Alpen, aber mit einem so starken Hagel und Wolkenschlägen entleerte, daß in Folge dessen die zwei Wildbäche in Hinteregg und Felsberg außerordentlich anschwellen, und 27 Brücken, sammt einer ungeheuren Menge von entwurzeltten Bäumen, Holz, Läden, so wie auch eine Mauthmühle sammt Wirtschaftsgebäuden mit dem Besizer Namens Dulnig, und seine alte Mutter, welche er retten wollte, im Angesichte mehrerer Menschen ohne Rettung fortgetrieben wurden.

Mit dieser ungeheuren Masse von langen Bäumen, kurzem und langen Brückenholz, drang das Wasser in unglaublicher Schnelligkeit auf das Dorf Winklern zu, vernichtete dort die ziemlich stark besetzte neue Brücke, beschädigte 7 Häuser und 2 Mühlen, und ergoß sich dann verheerend in das sogenannte Oberwölzerthal, wo nicht nur alle an dem Wasser gelegenen Grundstücke beschädigt und die heurigen Früchte ganz vernichtet worden sind, sondern auch die Straße über den Kammerberg auf immer ganz unfahrbar gemacht worden ist.

W i e n.

Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin, Allerhöchstwelche in Schottwien übernachtet hatten, sind am 22. d. M. Mittags, von der nach Italien unternommenen Reise, im erwünschtesten Wohlseyn in dem kaiserlichen Lustschloß zu Laxenburg eingetroffen; dergleichen sind auch am 20. d. M. Se. kais. Hoheit der Erzherzog Joseph, Palatin von Ungarn, hier in Wien angekommen.

Am 24. d. Mittags sind Se. kais. Hoheit der Erzherzog Franz Carl mit höchstseiner durchlauchtigsten Gemahlinn, Erzherzogin Sophie, von der Rückreise aus Italien, zu Laxenburg im besten Wohlseyn angekommen.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetts-Schreiben vom 8. August d. J., den Vicepräsidenten des Venediger Guberniums, Marchese del Mayno, in gleicher Eigenschaft zu dem Mailänder Gubernium zu übersehen, und an dessen Stelle den Hofrath, Freyherrn von Galvagna, zum Vice-Präsidenten des Guberniums in Venedig zu ernennen geruhet.

Lombardisches venetianisches Königreich.

Se. Majestät der Kaiser musterten am 12. August Morgens in Begleitung der durchlauchtigsten Erzherzoge und des Feldmarschall-Lieutenants Baron von Mohr, die Besatzung von Treviso, und bezeugten allerhöchst ihre Zufriedenheit mit der ausgezeichneten Haltung dieser Truppen. Hierauf nahmen Allerhöchstselben das Militärtrain-Etablissement in Augenschein, und besuchten sodann das öffentliche Leihhaus und das Werk- und Industriehaus, welches von der Municipalität zur Feyer der Anwesenheit J. k. M. mit einer Summe von 200 österreichischen Lire, und von dem Handelsmuseum mit einer Summe von 685 Lire beschenkt worden ist.

Ihre Majestät die Kaiserin besuchten ebenfalls an gedachtem Tage, in Begleitung des Podesta, mehrere öffentliche und Privat-Anstalten, unter andern das Civil-Hospital, das Werk- und Industriehaus, die Fabrik der Gebrüder Fontebasso u. s. w.

J. k. H. der Erzherzog Franz Carl und Höchstseiner durchlauchtigsten Gemahlinn nahmen das weibliche Erziehungshaus zu S. Leonisso, das öffentliche Leihhaus und das in demselben befindliche Gemahld von Giorgione, ferner das Werk- und Industriehaus und einige Fabriken in Augenschein.

Am Nachmittage ertheilten Se. Majestät der Kaiser Audienzen. Abends war die Stadt und das Theater beleuchtet.

Am folgenden Tage den 12. August um 6 Uhr Morgens reisten Ihre Majestäten nach Vordenone ab, wohin eine Stunde später J. k. H. der Erzherzog Franz Carl und Seine durchlauchtigste Gemahlinn folgten.

Päpstliche Staaten.

Rom, den 13. August. Am 7. d. kam das erste österreichische Grenadier-Bataillon unter dem Commando des Oberst-Lieutenants Turechich hier an, gewann den Jubiläums-Ablass, und erhielt die päpstliche Benediction, worauf es seinen Marsch in der Richtung von Toscana fortsetzte. — Dieser Tage kam der Prinz Paul von Württemberg aus Florenz hier an, und reiste am 11. d. nach Neapel.

ab. — Se. päpstliche Heiligkeit hatten den Cardinal Albani, Legaten von Bologna, nach Mailand abgeschickt, um Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich zur glücklichen Ankunft im lombardisch-venetianischen Königreich das Glück zu wünschen. Se. Majestät der Kaiser sandten dagegen den k. k. geheimen Rath, Kämmerer und Obersthofmeister des lombardisch-venetianischen Königreichs, Grafen Gilberto Borromeo, nach Rom ab, um dem h. Vater für diese Aufmerksamkeit zu danken, und ihm ein Schreiben zu übergeben. Am 6. d. hatte der Hr. Graf die Ehre, Sr. Heiligkeit in Begleitung des k. k. österr. Schatzkammerträgers, Ritter de Genotte, vorgestellt zu werden.

F r a n k r e i c h.

Der *Moniteur* vom 12. August enthält unter der Aufschrift: *Ministère de la Marine et des Colonies* folgenden Artikel:

Der Hr. Baron v. Mackau, Schiffscapitän, ist am letztverflossenen 4. May auf der Fregatte *Circe* von Rochefort mit dem Befehl abgesegelt, sich nach St. Domingo zu begeben und nachstehende Ordonnanz dahin zu überbringen.

Königliche Ordonnanz.

Paris, den 17. April 1825.

Carl, von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra, Allen, denen Gegenwärtiges zu Gesicht kommt, Unsern Gruß:

In Gemäßheit der Art. 14 und 73 *) der Verfassungs-Urkunde.

In Berücksichtigung der Interessen des französischen Handels, der Unglücksfälle der ehemaligen Colonisten von St. Domingo und des precären Zustandes der jetzigen Bewohner dieser Insel, haben Wir verordnet und verordnen, was folgt:

Artikel 1) Die Häfen des französischen Theils von St. Domingo sollen dem Handel aller Nationen geöffnet seyn.

Die in diesen Häfen, es sey auf Schiffe, es sey auf Waaren beim Einlaufen sowohl, als beim Auslaufen, gelegten Abgaben sollen für alle Flaggen gleich und

gleichförmig seyn, die französische Flagge ausgenommen zu deren Gunsten diese Abgaben um die Hälfte vermindert werden sollen.

2) Die jetzigen Bewohner des französischen Theils von St. Domingo werden von Jahr zu Jahr, in fünf gleichen Terminen, wovon der erste am 31. December 1825 fällig ist, in die General-Depositencasse von Frankreich die Summe von Einhundert und fünfzig Millionen Franken bezahlen, welche zur Entschädigung der ehemaligen Colonisten, die eine Schadloshaltung verlangen, bestimmt ist.

3) Wir bewilligen unter diesen Bedingungen durch gegenwärtige Ordonnanz, den jetzigen Bewohnern des französischen Theils der Insel St. Domingo volle und gänzliche Unabhängigkeit ihrer Regierung.

Und soll gegenwärtige Ordonnanz mit dem großen Insignel besiegelt werden.

Gegeben zu Paris, im Schlosse der Tuilerien, den 17. April im Jahre des Heils 1825, und unserer Regierung im ersten.

Carl.

Auf Befehl des Königs:

Der Pair von Frankreich, Minister Staatssecretär im Departement der Marine und der Colonien, Graf von Chabrol.

Gesehen beim Justiz-Departement:

Der Siegelbewahrer von Frankreich, Minister Staatssecretär im Justiz-Departement, Graf von Peyronnet.

Widert:

Der Präsident des Ministerial-Raths, Joseph de Villele.

Die Etokle äußert sich über obige Ordonnanz folgendermaßen:

„Ein Journal hatte gemeldet, daß Frankreich mit St. Domingo in Unterhandlungen stehe, und ging sogar so weit, von Stipulationen eines angeblichen Tractats der französischen Regierung mit der haitianischen Regierung zu sprechen. Wir erhoben uns damals gegen eine solche Voraussetzung, nicht etwa weil wir in die Geheimnisse des Cabinets eingeweiht waren, sondern weil wir der Politik des Königs von Frankreich vertrauten. Diese unsere Zuversicht wird nun durch voranstehende Ordonnanz vollkommen gerechtfertigt, die durch und durch jene Würde athmet, welche das legitime Königthum allen seinen Handlungen aufzudrücken weiß. Nach einer drey und dreyßigjährigen Trennung, während welcher alle der Legitimität entgegengekehrt, aller ge-

*) Diese Artikel lauten folgendermaßen: „Art. 14. Der König ist das Oberhaupt des Staates, beschließt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-, Allianz- und Handels-Tractate, ernennt zu allen Ämtern der Staatsverwaltung, und erläßt die nothwendigen Vorschriften zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates.“ — „Art. 73. Die Colonien sollen nach besonderen Gesetzen und Vorschriften verwaltet werden.“

feßhaftlichen Ordnung den Umsturz drohenden Grunde nahe laut und unverhohlen gepredigt wurden, und selbst einen Augenblick einen glänzenden Triumph feierten, öffnet der König von Frankreich, mit voller Ausübung seiner legitimen Souveränität über eine seiner Colonien, die Häfen von St. Domingo dem Handel der Nationen, und setzt den Zoll-Tariff für sämtliche Flaggen fest, wobei die von dem französischen Handel künftighin zu entrichtenden Zölle um die Hälfte geringer bestimmt werden.“

Der Monarch, welcher so eben durch die Entschädigung der Ausgewanderten die letzte Wunde der Revolution geschlossen hat, konnte eines der größten Uebel, welche sie erzeugt hatte, nicht außer Acht lassen, und die unglücklichen Pflanzler, welche seit so vielen Jahren sogar ihre Hoffnung aufgegeben hatten, werden nun eine Hülfsquelle finden, welche die Weisheit des Königs ihnen eröffnet hat.“

Man berechnete, daß das Einkommen der Pflanzler 30 Millionen betrug. Die Hälfte davon für Bearbeitungs-Kosten abgerechnet, bleiben 15 Millionen. Die 150 Millionen, welche die Einwohner von St. Domingo, nach dem Willen des Königs, in die Depositions-Casse von Frankreich zahlen sollen, sind demnach das Äquivalent des zehnjährigen Einkommens der ehemaligen Colonisten, und das Grundeigenthum wird auf allen Antillen um keinen höhern Preis verkauft.“

„Alle Anstrengungen Buonaparte's waren an einem Unternehmen gescheitert, dessen Vortheile selbst im Fall des Gelingens, nicht dem, was einige Worte des Königs bewirkt haben, gleichkommen konnten. Die Einwohner des französischen Theils von St. Domingo haben die Befehle ihres Königs mit Ehrerbietung und Dankbarkeit empfangen, und erst nach diesem Act der Unterwerfung, die Anerkennung der Oberherrlichkeit von Frankreich, hat der König der Insel St. Domingo die Unabhängigkeit ihrer Regierung zugestanden.“

„Wer sollte daher nicht Vertrauen setzen in Frankreichs Glück, unter der Leitung der Nachkommlinge Heinrichs IV.? Wenn Ordnung bey einem Volke herrscht, so gedeiht alles und entwickelt sich zu seinem Besten. Die Legitimität ist stets ein Princip des Lebens und der Freiheit für die Nationen; die Revolution ist der Tod.“

Der König hat den Abgebrannten zu Salins 25.000 Fr. aus seiner Privatschatulle geschenkt. Die Etoile bemerkt bey dieser Gelegenheit, der Monarch habe seit seiner Thronbesteigung, unter Begünstigung der bey dem Hofstaate durch Reformen eingeführten strengsten Oeconomie, 62 Pensionen aus der Civilliste bewilligt, 30 abgebrannte Gemeinden in Frankreich unterstützt, nothleidenden Franzosen zu Petersburg und Constantinopel Hülfe gesendet, ein katholisches Institut in Nordamerika beschenkt, einem Neffen des berühmten Dichters des Oberon, Hrn. Wieland, einen Jahresgehalt, dessen er zur Erziehung seiner Kinder bedurfte, ertheilt, zu Canova's Denkmahl in Venedig 2400 Fr. unterzeichnet etc.

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 26. August 1825.

Frau Antonia Freyinn v. Eilen, Sternkr. Ord. Dame, mit Fräulein Julie Freyinn v. Buthon, v. Wien n. Italien. — Hr. Carl de Roner, k. k. Vicedelegat in Padua, v. Venedig n. Wien. — Hr. Cajetan Modena, ordentl. Professor der Philosophie an der Universität in Pavia, v. Mailand n. Wien. — Hr. Franz Schauf, Med. Doctor, v. Grätz n. Italien.

Den 27. Die Herren Andr. Kessig, k. k. Landrath, mit Gemahlinn; Joh. Lambl, Magistratsrath; Düring, k. großh. Oberst und Consul in Triest; Joh. Heintz, Friedr. Ludwig Kubel, herzogl. Braunschw. Staatsauditor; Henry James Bailie, engl. Edelmann, und Rogoriti Poliso, Großhändler, mit Gemahlinn, alle v. Wien n. Triest. — Hr. Jos. Mandl, Handelsmann, v. Grätz n. Triest.

Curse vom 25. August 1825.

Mittelpreis.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.) 94 15/16
detto detto zu 2 1/2 v. H. (in C. M.) 50 3/4
detto detto zu 1 v. H. (in C. M.) 20 1/2

Verloste Obligationen u. Ara: zu 6 v. H. —
Real-Obligationen der Stände zu 5 v. H. 94 13/16
von Tyrol zu 4 1/2 v. H. —
zu 4 v. H. —
zu 3 1/2 v. H. —

Obligationen der allgem. und ungar. Postkammer zu 2 v. H. (in C. M.) 43 1/5

Obligationen der Stände (Ararial) (Domest.) (C. M.) (C. M.)
v. Oesterreich unter und ob der Ens, von Böhmen, Mähren, Schleßen, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz zu 3 v. H. —
zu 2 1/2 v. H. 53 3/4
zu 2 1/4 v. H. —
zu 2 v. H. —
zu 1 3/4 v. H. —

Bankactien pr. Stück 1194 4/5 in C. M.

Wechsel-Curse.

(in C. M.)
Amsterdam, für 100 Thlr. Curr. Nthlr. 156 1/2 B. 6 Woch. 2 Mon.
Lugsburg, für 100 Guld. Curr. Guld. 99 1/4 Uso.
Genua, für 1 Gulden . . . Soldi 62 1/8 B. 2 Mon.
Hamburg, für 100 Thlr. Banco Nthlr. 143 2 Mon.
London, Pfd. Sterl. . . Gulden 9-39 6 Woch. 2 Mon.
Mailand, für 300 österr. Lire, Guld. 99 3/4 B. f. Sicht. 3 Mon.
Paris, für 300 Franken . . Gulden 116 B. f. Sicht. 2 Mon.